



Datenschutz

Audiotranskript

4.4 Unterlassung, Beseitigung der Folgen und Sperrung

Wenn ein öffentliches Organ Daten über jemanden bearbeitet, hat die betroffene Person Rechtsansprüche gegenüber diesem Organ: nämlich das Recht auf Zugang zu den eigenen Personendaten und das Recht auf Berichtigung unrichtiger Personendaten.

Die betroffene Person hat aber noch weitere Ansprüche, nämlich dann, wenn Daten über sie widerrechtlich bearbeitet werden. In solchen Fällen kann sie verlangen, dass dieses widerrechtliche Bearbeiten unterlassen wird, dass also das öffentliche Organ die Daten nicht weiter widerrechtlich bearbeitet. Die betroffene Person kann zudem verlangen, dass die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt werden.

Wann ist das Bearbeiten von Personendaten aber widerrechtlich? Ein Bearbeiten von Personendaten ist dann widerrechtlich, wenn keine gesetzliche Grundlage dazu vorliegt oder wenn die Personendaten unverhältnismässig bearbeitet werden. Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn mehr Personendaten bearbeitet werden, als zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe notwendig wären. In einem solchen Fall kann die betroffene Person vom öffentlichen Organ verlangen, dass es die widerrechtliche Bearbeitung der Personendaten unterlässt.

Kommt das öffentliche Organ zum Schluss, dass es die in Frage stehenden Personendaten rechtmässig bearbeitet, hat es das zu beweisen. Genauso muss es beweisen, dass die Bearbeitung verhältnismässig ist.

Liegt aber eine widerrechtliche oder unverhältnismässige Bearbeitung vor, kann die betroffene Person verlangen, dass die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt werden. Schauen wir uns ein Beispiel an: Das öffentliche Organ hat die widerrechtlich bearbeiteten Personendaten an andere öffentliche Organe und Private weitergegeben. Nun muss es diesen Datenempfängerinnen mitteilen, dass die weitergegebenen Daten widerrechtlich bearbeitet worden sind und dass die Datenempfängerinnen sie vernichten müssen.

Nach dem 2022 revidierten IDG kann die betroffene Person auch verlangen, dass die Bekanntgabe von widerrechtlich bearbeiteten Daten an Dritte gesperrt wird. Möglicherweise kann das öffentliche Organ die widerrechtlich bearbeiteten Daten noch nicht löschen. Das kann beispielsweise an gesetzlichen Aufbewahrungsfristen liegen oder daran, dass bewiesen sein muss, dass das öffentliche Organ diese Daten zu Unrecht bearbeitet hat. In einem solchen Fall verhindert die Bekanntgabesperrung, dass die widerrechtlich bearbeiteten Daten weiterverbreitet werden.

Wenn weder ein Unterlassungsbegehren noch ein Folgenbeseitigungsbegehren möglich ist, dann kann die betroffene Person immerhin verlangen, dass das öffentliche Organ die widerrechtliche Bearbeitung ihrer Personendaten feststellt. Eine solche Feststellung der Widerrechtlichkeit kann beispielsweise als Beweis in einem Staatshaftungsprozess Verwendung finden.